

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Scharans – Fürstenau

Kirchgemeindeordnung

gestützt auf Art. 6 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlegung

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Scharans-Fürstenau gründet auf Gott und auf das Evangelium von Jesus Christus mit seiner befreienden und wegweisenden Kraft. Sie ging aus der Reformation hervor und erneuert sich stets aus dem lebendigen Dialog mit dem Wort Gottes in der Bibel und mit der Gesellschaft.

² Sie trägt die biblische Botschaft in unsere Zeit. Sie geht auf Anliegen und Fragen der Menschen ein und begleitet sie bei der Suche nach Sinn und Orientierung.

Art. 2

Auftrag

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Scharans-Fürstenau ist Trägerin des kirchlichen Lebens und sorgt für ein entsprechendes Angebot. Sie trägt die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums durch Gottesdienste, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau.

Art. 3

Zugehörigkeit zur Landeskirche

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Scharans-Fürstenau gehört zur Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

Art. 4

Zugehörigkeit zur Kirchenregion

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Scharans-Fürstenau ist Teil der Kirchenregion Heizenberg-Domleschg.

² Sie delegiert mindestens je 1 Mitglied des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes in die Regionalversammlung. Sie bestimmt weitere Delegierte entsprechend den Vorgaben der Kirchenregion Heizenberg-Domleschg. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Delegierten sind wieder wählbar.

Art. 5

Personelle Zugehörigkeit

¹ Der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Scharans-Fürstenau gehört jede Person mit Wohnsitz auf dem Gebiet der Kirchgemeinde an,

- a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird
- b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche zuzieht
- c) die ihren Eintritt an den Kirchgemeindevorstand erklärt

² Der Austritt aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeindevorstand.

Art. 6

Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Scharans –Fürstenau, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Art.7

Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind

1. die Kirchgemeindeversammlung
2. der Kirchgemeindevorstand
3. das Pfarramt
4. das Revisorat

Art.8

Gemeinsame Gemeindeleitung

¹ Alle Mitglieder der Kirchgemeinde tragen gemeinsam das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit.

² Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes sorgen für den Gemeindeaufbau und leiten die Gemeinde gemeinsam.

2. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 9

Ordentliche Kirchgemeindeversammlung

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühjahr zur Genehmigung der Jahresrechnung und im Herbst zur Genehmigung des Budgets und zur Festlegung des Steuerfusses für das nachfolgende Jahr statt.

Art. 10

Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

¹ Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes statt, wenn es die Geschäfte erfordern.

² Die Kirchgemeindeversammlung muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn dies von mindestens 5 % der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

Art. 11

Einberufung, Vorbereitung, Beschlussfähigkeit

¹ Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch Publikation im Amtsblatt.

² Der Kirchgemeindevorstand hat alle Geschäfte vorzubereiten und Antrag zu stellen. Bei Geschäften von grösserer Tragweite erarbeitet der Kirchgemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu, beziehungsweise publiziert sie auf angemessene Weise.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 12

Zuständigkeit

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung
2. den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung
3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gesetze
4. die Wahl und Abwahl der Präsidentin resp. des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes sowie allfälliger Stellvertreterinnen und Stellvertreter
5. die Wahl des Revisorates
6. die Wahl der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion
7. die Wahl und Abwahl der Pfarrpersonen
8. die Genehmigung des Jahresberichtes des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes

9. die Genehmigung der Jahresrechnung
10. die Festsetzung des Steuerfusses für die Steuer der Kirchgemeinde
11. die Genehmigung des Budgets
12. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche das Budget des laufenden Jahres überschreiten
13. die Beschlussfassung über Volksinitiativen
14. die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion
15. Beschlussfassung über Änderungen der Aufgaben welche an die Kirchenregion abgegeben werden, (entsprechend Art 4 der Statuten der Kirchenregion Heinzenberg-Domleschg)
16. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden
17. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates
18. weitere Aufgaben, die ihr durch landeskirchliche Gesetze zugewiesen werden
19. die Beschlussfassung über weitere Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden
20. den Erlass einer Verordnung über die Entschädigung des Kirchgemeindevorstandes und des Revisorates
21. Bestimmungen für die Gottesdienstordnung

Art. 13

Beschlussfassung

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

² Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchzuführen.

³ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 14

Auskunftsrecht

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Versammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen.

² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen.

³ Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchgemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Art. 15

Antragsrecht

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass ein bestimmtes Anliegen zur Beratung traktandiert wird. Ein solcher Antrag muss schriftlich bis 3 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

² Anträge aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung prüft und begutachtet der Kirchgemeindevorstand zu Händen der nächsten Kirchgemeindeversammlung, sofern diese als erheblich erklärt werden.

Art. 16

Volksinitiative

¹ 5% der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung liegt. Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

² Rechtswidrige Initiativen werden vom Kirchgemeindevorstand für ungültig erklärt.

³ Der Kirchgemeindevorstand legt ein zustande gekommenes Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert neun Monaten der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vor

3. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 17

Zusammensetzung

¹ Der Kirchgemeindevorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern (aus Scharans und Fürstenau). Sie vertreten sich gegenseitig.

² Sie werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

³ Der Präsident / die Präsidentin wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst durch die Wahl eines Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin, eines Aktuars / einer Aktuarin und eines Kassiers / einer Kassierin. Den weiteren Mitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

⁴ Der Kirchgemeindevorstand fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

⁵ Das Pfarramt ist mit beratender Stimme vertreten.

⁶ Zeichnungsberechtigt zu zweien sind der Präsident/die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Art. 18

Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Kirchgemeindebehörde angehören. Dies gilt auch für die Mitglieder des Revisorates einerseits und der Kontrolle des Revisorates unterstellten Behördemitgliedern andererseits.

Art.19

Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹ Der Kirchgemeindevorstand führt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten regelmässig Sitzungen durch. Eine Sitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder es verlangen.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes haben so häufig stattzufinden, wie die Geschäfte es verlangen.

Art. 20

Zuständigkeit

¹ Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.

² Er ist insbesondere verantwortlich für:

- a. den Vollzug der Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung
2. den Erlass von Vollzugsbestimmungen
3. die Vorbereitung der Geschäfte sowie die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung
4. die Vorbereitung der Wahlen von Pfarrpersonen
5. die Organisation von Stellvertretungen bei einer Pfarrvakanz
6. die Anstellung und Entlassung von weiteren Mitarbeitenden
7. die Regelung der Anstellungsverhältnisse im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben
8. die Förderung des Gemeindeaufbaus und Genehmigung von kirchlichen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen
9. Entscheid über die Benützung der kirchlichen Gebäude und Räumlichkeiten für nichtkirchliche Zwecke und Gottesdienste anderer Konfessionen
10. den Religionsunterricht
11. den Konfirmationsunterricht und den Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen
12. die Festlegung der Kollekten, soweit diese nicht durch die Landeskirche angeordnet wurden und die Aufsicht über die Kollektenkasse
13. die Führung und Unterstützung der gewählten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden
14. den Finanzhaushalt und das Kirchgemeindevermögen

15. die Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis Fr. 5000.-und über wiederkehrende bis Fr. 500.-
16. den Unterhalt der Bauten und Liegenschaften;
17. die Führung des Kirchengemeindearchivs
18. die Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse und Beschlüsse
19. die Vertretung der Kirchengemeinde nach aussen
20. die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Kirchengemeinde und Kirchenregion
21. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates
22. Unterstützung beim Abendmahl in Gottesdiensten

Art. 21

Ausstand

Ein Mitglied der Kirchengemeindebehörde oder der Kirchengemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eines seiner Verwandten bis zu dem in Art. 18 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

4. Das Pfarramt

Art. 22

Auftrag

¹ Die Pfarrpersonen üben ihr Amt im Dienst der Kirchengemeinde aus und erfüllen ihren Auftrag in Verkündigung, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau auf Grundlage der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen. Sie arbeiten mit dem Kirchengemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitenden zusammen.

² Anstellungsbedingungen werden im Rahmen des landeskirchlichen Rechts in einem Arbeitsvertrag geregelt.

5. Das Revisorat

Art. 23

Zusammensetzung, Aufgabe

¹ Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen und einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin. Sie werden von der Kirchengemeindeversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

² Es prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchengemeinde, inkl. der Kollektenkasse, erstattet dem Vorstand und der Versammlung jährlich Bericht und stellt Antrag. Zur Unterstützung kann es eine externe Fachstelle beziehen.

³ Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind verpflichtet, dem Revisorat zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen. Die Bestimmungen über das Amts- oder Berufsgeheimnis und die Entbindung davon bleiben vorbehalten.

6. Weitere kirchliche Beauftragte

Art. 24

Angestellte (Organisten/Organistinnen, Kirchendiener/Kirchendienerinnen), sowie Freiwillige

¹ Weitere Mitarbeitende werden vom Kirchgemeindevorstand angestellt oder als Freiwillige eingesetzt. Sie verfügen über die für ihre Arbeit erforderliche persönliche und fachliche Eignung.

² Anstellungsbedingungen werden in schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten. Diese richten sich nach dem landeskirchlichen Recht.

7. Finanzen

Art. 25

Finanzierung

¹ Die Kirchgemeinde finanziert sich insbesondere durch:

1. Steuererträge;
2. Vermögenserträge;
3. Spenden, Legate und Beiträge von Dritten;
4. Beiträge aus dem Finanzausgleich;
5. Beiträge der Landeskirche.

² Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit und der Wirksamkeit.

³ Die Kirchgemeinde erhebt Steuern nach Massgabe des kantonalen Rechts. Sie erlässt ein Steuergesetz

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26

Änderung der Kirchgemeindeordnung

Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung Änderungen dieser Kirchgemeindeverordnung, muss diese dem Kirchenrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 27

Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung und durch den Kirchenrat in Kraft.

² Sie ersetzt die Kirchgemeindeverordnung vom 17. April 1984 und deren Anhänge.

Art. 28

Übergangsbestimmungen

1 Die Mitglieder Kirchgemeindevorstandes und des Revisorates bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach geltendem Recht im Amt.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 26.11.2021

Der Präsident / Die Präsidentin

C. Eugster

Der Aktuar / Die Aktuarin

D. Euser

Vom Kirchenrat genehmigt am - 7. APR. 2022

Der Präsident / Die Präsidentin

E. Oehenzli

Der Aktuar / Die Aktuarin

Peter Hugel